

Zentrale Behörde für Adoptionsverfahren

Der Regierungsrat hat einen Bericht und Antrag betreffend Einführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Das Haager Übereinkommen will sicherstellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden. Es ergänzt das bestehende schweizerische Adoptionsrecht. Künftig kommen zwei zusätzliche Adoptionsverfahren hinzu, für welche die Schaffung von zentralen Behörden der Kantone vorgesehen ist. Bisher liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern sowie zur Aufsicht über die Pflegeverhältnisse bei den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden. Diese Regelung wird den Anforderungen des Haager Übereinkommens nicht mehr gerecht. Mit der Änderung einer Bestimmung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch soll deshalb die Kompetenz, die für die Bewilligung zuständige Behörde zu bezeichnen, dem Regierungsrat übertragen werden. Damit kann auf Verordnungsstufe eine den verschiedenen Fällen angepasste Regelung getroffen werden. So ist vorgesehen, die Bewilligung von Pflegeverhältnissen, welche nicht mit einer Adoption in Zusammenhang stehen, weiterhin den kommunalen Vormundschaftsbehörden zu überlassen, da diese mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut sind. Für Pflegeverhältnisse im Zusammenhang mit einer späteren Adoption ist hingegen eine einzige kantonale Stelle zu bezeichnen. Als zuständige Zentralbehörde wird das Amt für Justiz und Gemeinden bestimmt. Diese Dienststelle ist bereits jetzt zuständig für die Aufsicht im Vormundschaftswesen, das Pflegekinderwesen sowie die Adoptionen.

Personelles

Vom Rücktritt von Klaus Weckerle als Kantonsschullehrer, Leiter des Sportamtes und Turninspektor auf den 31. Januar 2003 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Schaffhausen, 7. Mai 2002, Staatskanzlei Schaffhausen